

meistens Jollnie ausgeführten verneinten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

3. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatsentnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von 10 Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten December 1877.

5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt jedoch für diese Königreiche und Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Wien, 24. Dezember 1867.

Franz Joseph m. p.

Beuß m. p. Taaffe m. p. John m. p. FML. Bede m. p. Hye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Gesetz vom 24. Dezember 1867.

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen;

giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 (N. G. Bl. Nr. 97) und das über die Verhandlungen der ersten Deputationen errichtete Schlussprotokoll vom 25. Sept. 1867, dann in Folge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der ungarischen Krone vom 19. Nov. 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§. 1. Vom Jahre 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188,000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776,000 Gulden.

§. 2. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die demal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Kapitalrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Kapitalrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgerufene Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein für jährlicher Beitrag von einer Million Gulden d. W. B. V. und 150,000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen so wie die von den Coupons und Lotteriegewinnen der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zugutezukommen.

Obige 150,000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Kameralgütern intabulirten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im § 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Kameralgüter von diesen Anlehensintabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150,000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Kassen angelegten Kautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden.

Enthalten in dem heute den 9. Januar 1868 ausgegebenen II. Stück des N. G. B. unter Nr. 3.

den. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188,000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Umlauf gebracht, in diese Summe eingerechnet werden.

§. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatze der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hierzu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob.

§. 4. In Fällen, wo im Interesse der gesamten Monarchie außerordentliche Auslagen und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§. 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels 12, 1867, mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahiren, werden die Zinsen und, falls eine Kapitalrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein.

§. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichshälften gestellt.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlauf der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengekommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichshälften auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, so wie die Maßregeln zu ihrer künftigen Kündigung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden den Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislationen (Reichsrath, Reichstag) stattfinden.

§. 6. Beiden Reichshälften ist es freigestellt ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldberechtigungen oder Kapitalrückzahlung in Barem zu vermindern.

Der dem effektiven Zinsengenuße (§. 2) der getilgten Schuldberechtigungen entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§. 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorien die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wo hingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorrisse zu leisten sind.

Zu Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaiserthum-Oberberger Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 8. Eine besondere Liquidationskommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigmstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der beiden Theile zutreffenden Steuerüberschüsse und der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Kapitalrückzahlungen bestimmt sind.

§. 9. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatsentnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht wie die Summe jener Beiträge zu der Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

Wien, 24. Dezember 1867.

Franz Joseph m. p.

Beuß m. p. Taaffe m. p. John m. p. FML. Bede m. p. Hye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Rektor, den Krieg. Letzterer lag zu dieser Zeit sterbenskrank. Kassa besiegte des Königs Arme, nahm denselben nebst seinem Sohn Meutzel gefangen und führte siegreich mit wehrvoller Beute nach Abyssinien zurück, hielt in Gondar seinen Einzug und ließ sich daselbst im Jahre 1867 unter dem Namen Theodor II., König aller Könige von Abyssinien, zum König krönen. — Hiemit wechselte die seit ältester Zeit in Abyssinien herrschende Dynastie.

Zur Zeit als Theodor — als Gewalttherrscher Kassa — Schoa unterjochte, unternahm es Agau Regusé, in Tigre sich als König aufzuwerfen; bat Frankreich um dessen Protection und militärische Hilfe gegen Theodor. Frankreich gab keine bestimmte Erklärung. Theodor zog gegen Agau Regusé zu Felde, schlug diesen Arme, der Rest löste sich in wilder Flucht auf. Theodor nahm Agau Regusé gefangen und ließ ihn hinrichten. Nach gewonnenen Schlacht erließ Theodor eine Proclamation; daß die Kirche in Arum ein Hügel für die politischen Flüchtlinge sei. Die Anhänger und verpönten Disziplinäre Agau Regusé's flüchteten sich im guten Glauben an die Proclamation nach Arum. Als die Kirche von Arum mit Flüchtlingen überfüllt war, ließ Theodor dieselbe von seinem Militär umzingeln, die Geflüchteten gefangen nehmen und verurtheilte sie sämmtlich zum Tode durch Verhimmelung. Abhaunung eines Fußes und einer Hand. Theodor glaubte hiedurch ein abschreckendes Beispiel den Rebellen zu geben, denn er war unbeschränkter Herrscher und König von Abyssinien geworden.

Als Walter Plauden als politischer Agent Englands mit Theodor wegen Einsetzung eines abyssinischen Gesandten in London unterhandelt hatte und ersterer von Rebellen tödtlich verwundet wurde, nach sechs Tagen nach der Verwundung starb, ließ Theodor die Rebellen aufgreifen, gefangen setzen und als Satisfaktion für England an einem Tage 3000 von ihnen hinrichten.

Ungefähr ein Jahr später entsendete England den neuernannten englischen Konsul für Abyssinien Cameron mit Geschenken an Theodor. Derselbe wurde von Theodor sehr gut aufgenommen und stand mit ihm im besten Einvernehmen. Bei seiner Abreise nach Massavoh gebot ihm

Theodor, nicht über Metammeh und Kassala zu gehen, weil er mit Egypten in Feindschaft steht. Cameron befolgte diese Warnung nicht. Bei seiner zweiten Reise nach Gondar ließ ihn Theodor gefangen nehmen, theils aus Mißtrauen, weil ihm die zugesagte Entsendung eines abyssinischen Gesandten nach Konon mittlerweile wieder abgeschlagen worden war. Ebenso ließ Theodor später den außerordentlichen englischen Gesandten Kassa m gefangen nehmen, so wie sämmtliche englische Unterthanen und sonstigen ihm verdächtigen Europäer in Abyssinien einkerkern.

Nach dem Tode seiner ersten, Eingangs erwähnten Frau schwur Theodor, nicht mehr zu heirathen. Heute hat Theodor sechs Frauen, eine angetraute und fünf angekaufte. Nach dem Tode dieser seiner Frau fing der Glückseligste Theodor an sich zu weigern.

Die Söhne der zu Arum Hingerichteten sind heute Rebellenhauptlinge gegen Theodor. Unter diesen ist Goubasé einer der hervorragenden; derselbe ist heute bedeutend mächtiger als Theodor, weil die meisten seiner Soldaten zu den Rebellen übergegangen sind.

Als Theodor das Ultimatum Englands zum, in welchem ihm der jetzige englische Forderung nach Abyssinien vorgelegt wurde, äußerte er ruhig: „Sie sollen kommen die Engländer, wenn sie stark sind, ich werde sie mit Gott alle schlagen.“ Theodor sorgt für Witwen und Waisen und belohnt mitunter königlich. Sein berechnungsfähiges Genie ist weittragend; was heute mit England sich ereignet hat, sagte er zur Zeit, als er mit demselben in Freundschaft war — voraus.

Theodor ist Vater von zwei Söhnen im Alter von 22 und 5 Jahren.

Notiz.

(Wie man Gemeindevorsteher wird.) In einer Gemeinde Nordböhmens wurde ein Bauer d. H. zum Vorsteher gewählt, weil er einen großen Stall hatte, daher B. gebunden, falls sie in die Gemeinde per Schub gebracht werden, am leichtesten unterbringen konnte.

Inland.

Peß, 11. Januar. Seeben ist ein Allerhöchster königl. Reskript vom 6. d. M. erschienen, womit die Wahl des hochwürdigsten Herrn Dr. G. D. Teutsch zum Superintendenten der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen von Sr. Majestät dem König allergnädigst bestätigt wird. (R. Z.)

Hermannstadt, 10. Januar. Heute trat das hiesige Centralcomité zusammen, um die Vorarbeiten zur Wahl eines Reichstagsdeputirten in Stelle des Herrn Oberkirchenrathspräsidenten Zim m e r a n n, der sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt, zu beginnen.

Nach üblicher Constatirung des Comités wurde zur Verhandlung geschritten und beschloffen, die Conscriptio-Commission anzunehmen, bis 31. Januar die richtig gestellten Wählerlisten dem Centralcomité vorzulegen. Nach geschickener Vorlage wird die Reclamationsfrist, so wie der Wahltag bestimmt werden. — Da weiter nichts zu berathen war, schloß der Vorsitzende die Sitzung. (S. Bl.)

Kronstadt, 10. Januar. Die Herren Reichskanzler Baron v. Beuß und Ministerpräsident Graf Andrássy und Deak haben die Gratulation des hiesigen Stadt- und Districts-Magistrates und der Stadtcommune und die Annahme des den drei Herren votirten Ehrenbürgerrechtes noch denselben Tag mit dem allerfreudlichsten Wohlwollen telegraphisch beantwortet und angenommen. (S. Bl.)

Kronstadt, 11. Januar. Die Communität hat in heutiger Sitzung einhellig den Beschluß gefaßt, unsere Deputirten bei der Nationaluniversität zu beauftragen, den Antrag zu stellen, es möge dem Comite der Nation aus der Nationalkasse jährlich eine Summe von zweitausend Gulden als Tafelgelder verabfolgt werden.

Mediasch, 10. Januar. (Orig.-Corr.) Daß eine That, welche an Verruchtheit, an Kühnheit in der Ausführung ihres Gleichen in den Annalen unserer Stadt in diesem Jahrhundert nicht findet, bereits eine Woche alt geworden ist, ohne in den öffentlichen Blättern auch nur oberflächlich besprochen worden zu sein — ist wahrhaft seltsam; * besonders da zu erwarten stand, daß einige Momente jenes Ereignisses auf amtlichem Wege vor die Oeffentlichkeit gebracht werden müßten.

In Kürze folgendes:

Nachdem das Hauptthor des von der hochbetragten Witwe S. bewohnten, in dem belebten Theile der innern Stadt gelegenen Parteebauhauses am 4. d. M. während des ganzen Tages von verschiedenen Parteien versperrt gefunden worden war, machte eine Freundin der Witwe, welche dieselbe schon des Tages vorher und nun auch am 5. d. M. in der Festschloß besuchte, jedesmal aber das Thor versperrt fand, die in einem andern Stadttheile wohnenden Averbunden derselben auf diesen höchst auffallenden Umstand aufmerksam.

Diese eilten hin, verschafften sich mittelst eines Haupt Schlüssel den Eingang in den Hof, betreten das Haus und — geronnen mag ihnen das Blut in den Adern sein bei dem gräßlichen Anblicke, der sich ihnen hier darbot. Am Boden ihres Schlafzimmers lag die unglückliche Witwe S. mit geschmettertem Kopfe, todt in einer Blutlache. Einer der Anwesenden rief im ersten Schreck: „Dieses muß die Dienstmagd gethan haben“; aber wer beschreibt das Entsetzen Aller, als sie in die Schlafkammer der Magd trat und auch diese mit geschmettertem Kopfe in ihrem Bette lag, todt finden! — Aus der gerichtsarztlichen Section der Leichen hat sich ergeben: daß Beide vermittelst eines stumpfen gewichtigen Werkzeuges erschlagen worden seien. Aus der Lage der Leichen, in welcher dieselben gefunden wurden, dann aus denen in ihrer nächsten Umgebung gefundenen Gegenständen läßt sich schließen: daß die unglücklichen Opfer, ohne Gegenwehr geleitet zu haben, ermordet worden seien, welche Ermordung aber um so unerklärlicher bleibt, als die Mörder durch drei Zimmer bis zur Witwe und durch vier Zimmer bis zur Dienstmagd eindringen und auf diesem Wege ein Feuer einbränden und zwei gut verriegelte Thüren mit großem Kraftaufwande erbrechen mußten. Alle diese Umstände lassen mit ziemlicher Gewißheit vermuten: daß mehrere Personen die That vollbracht haben, und daß unter diese wenigstens eine mit den Hausgeboten und mit der Dertlichkeit genau vertraute Person sich befunden haben mußte.

Alle Hausräumlichkeiten, alle Schränke und Kächer fand man geöffnet und durchwühlt, und es wird sowohl eine Summe Geldes, als auch sonstig Werthvolles im Hause vermisst. Auffallend bleibt es, daß die Käufer von Paffong vom Silber zu unterscheiden gewußt haben, denn Silberlöth und sonstiges Silberzeug blieb keines zurück, während Löffel und sonstiges Geräthe von Paffong und andern unedlen Metall nicht mitgenommen wurden. Auch an den bedeutenden Mundvorräthen des Bodens und der Speisekammer, als: an Speck, Schweinefleisch, Fette u. s. w. haben sich die Räuber nicht vergiffen.

Trotz aller Thätigkeit der Polizei und des Strafuntersuchungsgerichtes blieben die Thäter bis jetzt unentdeckt und — es ist die Angst und Gemüthsanregung bei der hiesigen Bevölkerung so ungeheuerlich, als der Verdacht: daß die Thäter auch hiesige Strolche sein könnten, nicht ganz zu unterdrücken ist und man durchgreifende schnelle Sicherheitsmaßregeln gegen Wiederholungen solcher Angriffe — noch immer nur wünscht.

Fogarasch, 11. Januar. Am 10. Januar Abends, so telegraphirt man uns, brachte die Bürgerschaft und Intelligenz von Fogarasch dem gewesenen Obercapitän Puskaricu wegen seiner vielfeitigen Verdienste um den Distrikt einen glänzenden Festszug.

Klausenburg, 11. Januar. Die hiesigen Anhänger der Rechten haben in einer, unter dem Vorhabe des Obergepans des Kolloger Komitates, Grafen Koloman Esterházy, abgehaltenen Parteikonferenz als Kandidaten für die durch den Rücktritt Ludwig Roskuch's jun. erledigte Reichstagsabgeordnetenstelle den ev. Bischof Peter Nagy aufgestellt. — Dagegen proklamirte die dortige Partei der Linken anlässlich einer, unter dem Vorhabe des gewesenen Honvobobersten, Grafen Alexander Teleky, abgehaltenen Wahlvorbesprechung — wie der „Magyar Ujság“ telegraphirt wird — den gewesenen Honvobobersoffizier Albert Bernath zum Kandidaten.

Peß, 8. Januar. Die Schwurgerichtsverhandlung gegen Böhör ményi findet am 22. d. M. statt.

Der „Ungarische Lloyd“ erfährt mit Bestimmtheit, daß ungarischerseits ein vollständiger Wehrgezeugentwurf fertig vorliegt. In Slavonien gebildet sich die demittelte Klasse am Eisenbahnanlehen massenhaft zu theiligen. Graf Peter Pejacsevics hat 100,000 Fres. gezindnet. Unter den Gründen der Vertragung des Anlehens wird auch das Motiv genannt, daß man dem ungarischen Publikum Zeit lassen will, sich an der Subscriptio in regerer Weise zu theiligen, als dies bis jetzt in Folge der Werkschließungen möglich war. Die ungarische Kreditbank ist um die Konzession zum Bane eines Gougrad-Pester Kanals eingeschritten.

Peß, 8. Januar. Die „geheimen Meldungen“ des einseitigen hiesigen Polizeidirectors, Protmann, haben — so schreibt die „R. Corr.“ — das merkwürdige Schicksal erfahren, den hiesigen Käsehändler als Enveloppe für ihre Waare zu dienen. Wie diese Arien in so profane Hände gerathen sein mögen, ist unbekannt.

Der Preßprozeß des Deputirten und Redakteurs der „Magyar Ujság“, Labisl. Böhörmsnyi, wird am 22. d. M. zur Verhandlung kommen. Auch der Pedenast'sche Prozeß soll an diesem Tage begonnen werden. Peß, 9. Januar. Graf Béla Keglevich widmet im „Hon“ der äußeren Politik Oesterreichs einen Leitartikel. Seine Rathschläge geben dahin:

*) Wurde in unserm Blatt Nr. 8 erwähnt. D. Red.

daß der Schwere werden möge, der Dynastie oder weiblichen Geschlechtes, welches, mit Uden würde. Be wollte, dem am chaotische, unabweigigen Bestand

Deshalb Schlier auf den April gutmadte Theil der von niemals aber d selbstständigen zichten u. s. w. — Ein und Korinthis' baltstener zu er und Härte die positionen verlor Peß, 9. Ministerium h diese davon ver lange forschung haben wird.

Das seit 15,000 fl., das garische Stadt Agram

11 Uhr wurde gweitsch eröffn Nach der glänzende Depen, damit er die Reserpte mittb daß er den La nicht erhalten b derselben folgte Bischof V. erschienen. Vor aufgestellt.

Ag r a m findet sogleich worauf der Ka Wien

Bernhard May Samstag Militär mußte kommen sein. C linge sollen da Prag, g

tionen bei der Wer solche wa öffentlichen Mi Prager Stadt

J g l a u schufes wurde Stadt ernannt

Z r i e i Ueberresten des wird auf der K Ankunft in Trie

B e r l i Sprache ignori gegen Preußen diese Erscheinu bis in das M dieses auffallen Rüstungen zu

Lagen über die officienle franz äffen und auf ei land es auf ei gegen Oesterrei zu dem Kriege hier auch jetzt den Schatten e sorguisse begrü der officienle

Meißenungen F äußers freitiger seiner Grenzber achter, daß Fro tung der Mai

B e r l i lichkeit der Be des neumärkis nach Wien beg B e r l i dürfen, daß d trages nicht so

B e r l i Kasker's in P zweiter Lesung

Der Ju Zeit keinen V bald ein Autro sorgfältig prüf persönliche Me berufen, sagte sondern als B

B e r l i Bismarck, un die politische s sei wie ein rei deshalb schwin B e r l i

Vorwurf gege Haltung der „ schon jene An wennauch an als Beweis f nals“ gerade der österreichis Die „R über die Ann

Amts- und Intelligenzblatt.

Erledigungen.

Concurs. 2-3

Zur Befegung der am 3. Januar l. J. erledigten Trappolder Pfarre, Schäßburger Kirchenbezirk, wird hiemit der Concurs bis einschließlich am **28. Januar l. J.** eröffnet.

Schäßburg, am 7. Januar 1868.

Das evang. Bezirks-Concistorium N. B.

3. 24/1868.

Concurs. 3-3

Zur Wiederbefegung der durch den Tod des bisherigen Pfarrers Michael Schell in Erledigung gekommenen Pfarre in der zum S. Regener Kirchenbezirk gehörigen Gemeinde Sirk wird der Concurs bis **29. Januar l. J.** hiemit eröffnet.

Sächsisch-Regen, am 4. Januar 1868.

Das S.-Regener Bezirks-Concistorium N. B.

Nro. 280/1868.

Kundmachung.

Der Verkauf von ausgearbeiteten Lebermaaren am hiesigen Jahrmärkte, welcher bisher am großen Plage vor dem Nendwischischen Verkaufs-Local stattfand, wird zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, von diesem Plage in die Sporengasse (Sonnenseite) verlegt; was hiemit bekannt gegeben wird.

Hermannstadt, am 10. Januar 1868.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Vicitationen.

3. 15/1868. 3-3

Vicitations-Kundmachung.

In Folge Verordnung der h. Berg-, Forst- und Salinen-Direction vom 4. Januar 1868, Z. 5963/1867, wird die Vicitation zur Verpachtung der vor dem Sagthore in Hermannstadt gelegenen Holzlegstätte sammt Wächterwohnung auf die Zeit vom 15. Februar 1868 bis 15. Februar 1869 in der k. Forstamtskanzlei in Hermannstadt, wo auch die Vicitations- und Pachtsbedingungen eingesehen werden können, am **25. Jänner 1868**, 9 Uhr Vormittags, abgehalten werden.

Pachtsliebhaber haben 10 % des mit 120 fl. angenommenen Verpachtungspreises vor Beginn der Vicitation als Bahium zu erlegen.

Hermannstadt, am 9. Januar 1868.

Das k. ung. Forstamt.

Nr. 1.

Kundmachung.

Nachdem die hieramts am 24. v. M. abgehaltene Vicitation in Absicht auf die Verpachtung der Mühlabacher Wegmuth-Station erfolglos geblieben, so wird zur Erreichung dieses Zweckes mit Beziehung auf die diesbezügliche, auch im Amtsblatte der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten“ Nr. 301 des Jahres 1867 verlaublichte Kundmachung vom 16. v. M., Z. 15890, unter den daselbst bekannt gegebenen Bedingungen, eine neuerliche bei dem k. siebenb. Finanz-Inspectorate in Broos mit Zulassung schriftlicher Offerte abzuhaltende mündliche Vicitation auf den **27. Januar 1868**, Vormittags 10 Uhr, neuerlich ausgeschrieben.

Der Anrufpreis ist der frühere.

Broos, am 1. Januar 1868.

Vom k. siebenb. Finanz-Inspectorate.

Nemliche Verlautbarungen.

Kundmachungen.

Dem Herrn Hallasz Jakob wurde die Anstellung der Advocatie, mit dem Amtsste in Karlsburg, gestiftet.

Concurs zur Befegung einer Lehrstelle für Naturgeschichte am Pflzer l. Ober-Gymnasium. Termin bis 18. Januar 1868. Besuche im Wege des Landes-Subsistenten.

Vicitationen.

Am 3. April und 19. Mai 1868 die Realitäten des Grafen Toldalagi Viktor in Décsfalva (Com.-Ger. D.-Szt.-Márton).

Am 15. Februar 1868 beim Crisante in Csik-Szent-Király Minuendo-Vicitation wegen Bau einer neuen Brücke.

Am 21. Januar 1868 die Verpachtungen aus der Concursmasse des Josef Detsi in Kronstadt.

Am 25. Januar und 8. Februar 1868 die Fahrnisse des Dumitra Russu und Gotsman Márton in Kronstadt.

Am 17. und 31. Januar 1868 beim Stuhl-Gerichte in Hermannstadt eine Uhr und mehrere Ringe des Peter Orlosik, gewesener Militär-Rechnungs-Offizier.

Am 29. Februar und 30. März 1868 die Hausrealitäten der Eva lui Nagy Jozsi in Hermannstadt (Seltenerthor-Sigant Nr. 16, 17, 20).

Am 6. März und 8. April 1868 die Hausrealität des Daniel und der Katharina Schmidt in Hermannstadt (Kronstädtergasse Nr. 303/286).

Am 3. März und 7. April 1868 das zur Samuel und Maria Serföz'schen Concursmasse in Hermannstadt gehörige Haus Nr. 655 (Knopfgasse).

Am 31. März 1868 (in zweiter Vicitation) das Haus Nr. 3 des Julius Matthias in Hermannstadt (Fleischergasse).

Am 3. Februar 1868 in Gyergo-Szarhegy Minuendo-Vicitation wegen Bau eines neuen Schulgebäudes (Stuhl-District Csik-Somlyo).

Am 19. Februar und 22. April 1868 die Realitäten der Gräfin Bethlen Zsigmondné in P.-Tapa (Comitats-Gericht Klausenburg).

Am 11. Februar und 10. März 1868 Viehhülde n. des Grafen Bethlen Farkas in Bonyha (Com.-Ger. D.-Szt.-Márton).

Verhandlungen.

Vom Stuhl-Gerichte in Hermannstadt Sierhanu Magliasi aus Reschinar, daß Bukur Magliasiu et Cons. gegen ihn eine Theilungsforderung eingeklagt habe und zu seinem Vertreter Landesadv. Dr. Nemes ernannt wurde. Tagtagung am 23. Januar 1868.

Fremden-Liste.

Angelommen am 13. Januar.

Höflicher Kaiser.

Samuel Kováts, Bürger, von Karlsburg. Antal Borbath, Bürger, von Décs. Graf Ledebour, l. l. Lieutenant, von Medtisch. J. Eisenhütter, Großhändler; Josef Millich, Kaufmann, von Temesvár. A. Schenk, Bürgermeister.

Ungarische Krone.

Anton Strih, Handelsmann, aus Banat. Litta v. Mille, Privatier, von Paris. Bergmüller, l. l. Hauptmann; D. Zaniger, Kaufmann; Jafob Kerejtes, Privatier, von Karlsburg.

Mediascher Hof.

József Jacharics, Drator, von Eßfabettsbad. Carl Wolf, Kaufmann; Eduard Freuner, Riemer, von Broos. Adolf Schäbes, Kaufmann, von Weißkirchen.

Reumüller.

M. Wolf, Fleischhauer; Leopold Fleischmann, Oberlehrer, von Fogarash. Ludwig Bertel, Stuhl-Schiff, von Leisch. J. Rippberger, Kürschner; E. Ludwig, Strumpfmacher, von Kronstadt.

Zu vermieten.

Das Haus sammt Garten in der Schewigasse Nr. 96 ist zu vermieten und vom 1. März 1868 zu beziehen.

Nähere Auskunft: Saggasse Nr. 934. 3-3

Vicitationen.

3. 15/1868. 3-3

Vicitations-Kundmachung.

In Folge Verordnung der h. Berg-, Forst- und Salinen-Direction vom 4. Januar 1868, Z. 5963/1867, wird die Vicitation zur Verpachtung der vor dem Sagthore in Hermannstadt gelegenen Holzlegstätte sammt Wächterwohnung auf die Zeit vom 15. Februar 1868 bis 15. Februar 1869 in der k. Forstamtskanzlei in Hermannstadt, wo auch die Vicitations- und Pachtsbedingungen eingesehen werden können, am **25. Jänner 1868**, 9 Uhr Vormittags, abgehalten werden.

Pachtsliebhaber haben 10 % des mit 120 fl. angenommenen Verpachtungspreises vor Beginn der Vicitation als Bahium zu erlegen.

Hermannstadt, am 9. Januar 1868.

Das k. ung. Forstamt.

Nr. 1.

Kundmachung.

Nachdem die hieramts am 24. v. M. abgehaltene Vicitation in Absicht auf die Verpachtung der Mühlabacher Wegmuth-Station erfolglos geblieben, so wird zur Erreichung dieses Zweckes mit Beziehung auf die diesbezügliche, auch im Amtsblatte der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten“ Nr. 301 des Jahres 1867 verlaublichte Kundmachung vom 16. v. M., Z. 15890, unter den daselbst bekannt gegebenen Bedingungen, eine neuerliche bei dem k. siebenb. Finanz-Inspectorate in Broos mit Zulassung schriftlicher Offerte abzuhaltende mündliche Vicitation auf den **27. Januar 1868**, Vormittags 10 Uhr, neuerlich ausgeschrieben.

Der Anrufpreis ist der frühere.

Broos, am 1. Januar 1868.

Vom k. siebenb. Finanz-Inspectorate.

Die von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands geprüfte und von der hohen k. f. Statthalterei in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionierte

Gicht-Leinwand

gegen Gicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Herenschuß), Rothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfgicht, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit sicherem Erfolge als erstes schnell und sicher heilendes Mittel anzuwenden.

In Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt starke für erkrankte Leiden à 2 fl. 10 kr. B. — Ebenso das berühmte

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefrore) und Hübsnerungen. Ein Ziegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Nkr.

Zu haben echt:

In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider. Szász-Regen bei Herrn S. & J. Leonhardt. 4-6



Feuerspritzen, Etabliert 1823.
Gartenspritzen, Garantierte Illustrierte Preis-Courante per 100 ft.
Pumpen, Schläuche, Feuer-Eimer, Anstrich für Feuerwehren.

Wm. KNAUST
Wien.

Leopoldstadt, Wiesbachgasse 15, gegenüber dem Augarten.

Herrn J. G. POPP, Bahnarzt in Wien, Stadt, Bognergasse Nr. 2.

Ich habe Ihr

Anatherin-Mundwasser

geprüft und empfehlenswerth gefunden.

Professor Oppolzer,

emeritierter Rector Magnificus, Professor der k. f. Klinik zu Wien, k. sächsischer Hofrath etc.

Zu haben: In Hermannstadt bei Herrn C. Müller, Apotheker; Herrn J. Fr. Jöhner und Herrn A. Steiner; in Bistritz bei Herrn Dietrich et Fleischer; in Blasenborf bei Herrn Kovig; in Broos bei Herrn Leonhard; in Bößbürg bei Herrn M. Randl, Apotheker; in Décs bei Herrn S. Kremer; in Groß-Scheul bei Herrn Potzki; in Karlsburg bei Herrn Wagner, Buchhändler, und Herrn R. Sander, Apotheker; in Kézd-Vásárhely bei Herrn Jaf. Nagy, Herrn J. Büchler und Herrn S. Neher; in Klausenburg bei Herrn Joh. Wolf und Herrn Kndy, Apotheker; in Kronstadt bei Herrn Ed. Fabik, Apotheker, Herrn Anian et Comp. und Herrn Jesejus, Apotheker; in M. Schälbely bei Herrn Büchler und Herrn Fogarash; in Mediasch bei Herrn Foltner, Apotheker; in N.-Caped bei Herrn J. D. Oberb, Apotheker; in N.-Károly bei Herrn Jelinek, Apotheker; in Nyiregyháza bei Herrn Reich et Pavlowitz; in Nagybánya bei Herrn S. Papp, Apotheker; in Schäßburg bei Herrn Mikschbacher, Herrn J. B. Temsch und Herrn D. Demian; in Sz.-Regen bei Herrn Traugott Wachner; in Szegewarallqa bei Herrn Gebler, Apotheker; in Szolno bei Herrn R. Jg. Taria; in Thorba bei Herrn Wolff, Apotheker; in Zilah bei Herrn Weiß, Apotheker. 1-5

Kunden-Anzahl in den österr. Provinzen, Siebenbürgen inbegriffen, bereits 9500!

Zu das P. T. Publicum Oesterreich's macht die Geschäftsleitung der größten

Leinwand- & Wäsche-Fabrik

im Eckgewölbe des Simelefortgasse, im Eckgewölbe der Simelefortgasse, Wien, Kärntnerstrasse 27.

„Zum Erzherzog Karl.“

Die Anzeige, daß sie bei den Industrie-Anstellungen mit den höchsten und zwar mit silbernen Medaillen einzig und allein ausgezeichnet wurde.

Indem wir alle brieflichen Aufträge (in jeder beliebigen Sprache) gegen Geldeinwendung, Bahn- oder Postnachnahme (bei Uebernahme des Waaren-Paquetes Ertrag des Betrages) liberalität zu versehen bereit sind, führen wir unter vollster Garantie nachstehendes Verzeichnis zu bedeutend herabgesetzten Fabrikpreisen an:

- Herrenhemden (Halsumfang ist anzugeben) à fl. 1.50, 2, 3, 4, 5 bis fl. 6 die allerbesten.
- Damenhemden glatt à fl. 1.80, fl. 2, feine gezeichneten fl. 2 1/2, sowie Schweizer Form, ganz neue Formen mit Stickereien à fl. 3, 3 1/2, 4, 5, so auch allerfeinste Leinen- und Batisthemden mit Stickerei, auch Spitzen (Fantasie parisienne) à fl. 6 bis fl. 8.
- Damen-Nachthemden mit langen Aermeln à fl. 3 1/2, auch gestickt fl. 5 bis fl. 6.
- Herren-Unterhosen à fl. 1, 1.50, 2, 2 1/2 bis fl. 3, Reitschnitt, französi. und ungar. Façon.
- Damen-Hosen aus Leinen, Percail oder Barchent à fl. 2, 2 1/2 bis fl. 3 mit Stickereianlag.
- Damen-Reglées oder Nacht-Corsetts aus Percail oder feinstem Barchent à fl. 2 bis fl. 2 1/2, aus Leinen oder französi. Batist mit Stickerei fl. 3 1/2, 5 bis fl. 6.
- Damen-Unterrüde aus Percail à fl. 3, aus feinstem couvrit oder feinstem Rod-Barchent à fl. 4, mit Schlaug und Stickerei-Einsätze fl. 5, 6 bis fl. 8 in Schleppe (Nouveauté's).
- Damen-Strümpfe oder Herren-Fuß-Socken das Dugend à fl. 5, 6, 8 bis fl. 10 die feinsten.
- Herren-Winter-Keibel oder gepolzte Unterhosen à fl. 2, 3 bis fl. 4 die allerbesten.
- Luzus-Herrenhemden mit luftvoller Brust (Halsumfang anzugeben) à fl. 6, 7 bis fl. 8.
- Flanell-Herrenhemden in allen Farben à fl. 4 1/2, 5 bis fl. 6 (Halsumfang anzugeben).
- Halsträger, neueste Façon, pr. Dugend fl. 2, 3 bis fl. 4 (Halsumfang anzugeben).
- 1 Dugend Leinen-Taschentücher à fl. 1.50 bis fl. 2 kleine; größere und feinere à fl. 2 1/2, 3 1/2, 4, 5, 6 bis fl. 8.
- 1 Dugend Zwirn-Batisttücher für Damen à fl. 5, 7, 9 bis fl. 10 die feinsten.
- Servietten oder Handtücher pr. Dugend nur fl. 5, 6, 7 bis fl. 9 in Zwirn-Damast.
- 1 Leinen-Tischgarnitur für 6 Personen (1 Tischuch mit 6 passenden Servietten) à fl. 5, 6, 8 bis fl. 10 im feinsten Damast.
- 1 Tischgarnitur für 12 Pers. (d. i. ein großes Tafeluch mit 12 passenden Servietten) à fl. 10, 12, 16 bis fl. 20 im feinst. Damast.
- 30 Ellen färbiges Bettzeug à fl. 8, 9, 10 bis fl. 12 das allerbeste.
- 30 Ellen Handgarn-Leinwand gebleicht, auch Doppelzwirn umgebleicht, zu fl. 7.50, 9.50, 11, 13, 15 bis fl. 18 die schönsten.
- 30 Ellen 3/4 breit allerbeste Nürnberger Leinwand à fl. 15, 16, 18 bis fl. 20 die allerbeste.
- 36ellige Creas- oder Wirtschaft-Leinwand à fl. 14, 16, 18 bis fl. 20 die schönsten.
- 40 bis 42 Ellen vorzüglich Webeleinwand (zu seiner Bettwäsche od. 12 Damenhemden) fl. 14, 15, 18, 22 bis fl. 24 die allerbesten.
- 48ellige beiläufige Webeleinwand à fl. 22, 25, 30 bis fl. 35, für Hemden sehr zu empfehlen.
- 50 u. 54 Ell. unvergleichlich gute Nürnberger od. Holländer Weben (Handgepinnnt u. 3/4 breit) zu 20, 25, 30, 35, 40, 50 bis fl. 60.

Die Herren k. f. Offiziere erhalten für den Betrag von 2 fl. 1 Dugend Halskreisen mit Schürli, 6 Stück Leinen-Taschentücher, 3 Stück Batisttücher, 4 Stück Handtücher, alles gesamt, 6 Paar Zwirn- oder Woll-Fußsocken, 2 Trikot Leibchen, 2 gepolzte Unterhosen, 4 Leinen-Unterhosen, 6 Stück und zwar 3 Stück feine englisch gezeichnete und 3 Stück feine Leinenhemden, 4 Paar Extra-Manchetten und 6 Stück Strümpfen (Halsumfang anzugeben). Gratis für dessen Diener ein Hemd.

Hemden, welche nicht bestens passen, werden retour genommen.

Briefliche Bestellungen laut oben gedrucktem Preis-Courant, aus den Provinzen werden gegen Geldeinwendung oder Nachnahme unter Garantie bestens zugesandt und Briefe bitten man zu adressiren an die Leinen- und Wäsche-Fabrik, Kärnthnerstraße Nr. 27, im Eckgewölbe der Simelefortgasse „Zum Erzherzog Karl.“ Wien.

Kunden oder Käufer von je 30 Gulden erhalten 6 Servietten gratis.

Handwritten signature or note at the bottom right of the page.